



## **Lärmaktionsplan der Stadt Crailsheim; Fortschreibung (Stufe 3)**

### **a) Ergebnis der Offenlage und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

### **b) Beschluss über die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Bau- und Sozialausschuss	26.10.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.10.2021	Entscheidung	öffentlich

#### **Anlagen**

Entwurf Lärmaktionsplan, 3. Runde – Überprüfung des LAP aus Stufe 1 und 2 (2014)

Kooperationserlass – Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018  
Regelungen zum Verkehrslärmschutz an Straßen vom 25.08.2020

Verkehrslärmschutzverordnung vom 04.11.2020

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

#### **Weitere beteiligte Ressorts**

Ressort Sicherheit & Bürgerservice

#### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem Lärmaktionsplan, Stufe 3, zu.

#### **II. Sachverhalt und Begründung**

In seiner Sitzung vom 21.07.2021 hat der Gemeinderat dem Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Crailsheim, Stufe 3, zugestimmt. Es wurde weiterhin beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Dauer eines Monats für die Öffentlichkeit auszulegen und auf der Internetseite der Stadt Crailsheim zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen sowie die Träger öffentlicher Belange anzuhören.

Die öffentliche Auslegung im Rathaus erfolgte im Zeitraum vom 10.08. bis 21.09.2021. Auf der Homepage der Stadt Crailsheim sind die Unterlagen seit 05.08.2021 einsehbar und abrufbar.

Es erfolgten seitens der Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Eingaben.

Das Ergebnis der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ist aus der in der Anlage beigefügten Übersicht ersichtlich. Es wurden im Ergebnis durch die Träger öffentlicher Belange keine Bedenken gegen die Fortschreibung in der vorgesehenen Form vorgebracht.



Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der Stufe 3 kann daher vom Gemeinderat beschlossen und anschließend öffentlich bekanntgemacht werden. Die Verwaltung wird die in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes dargestellten weiteren einzelnen Umsetzungsmaßnahmen entsprechend weiterverfolgen.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Stadt Crailsheim kommt den Vorgaben der EU und des § 47 d Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich einer fünfjährigen Überprüfungs- und Fortschreibungspflicht des Lärmaktionsplanes nach.